

Die berufliche Grundausbildung ist die folgerichtige Vollendung der allgemeinen und der polytechnischen Bildung und Erziehung der Schüler. Hiermit wird zugleich eine wichtige Entscheidung für den Aufbau einer sozialistischen Berufsausbildung, die dem neuesten Stand in Wissenschaft und Technik entspricht, getroffen.

Die berufliche Grundausbildung wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes schrittweise dort eingeführt, wo durch eine hohe Qualität des mathematisch-naturwissenschaftlichen und polytechnischen Unterrichts die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden. Mit der Einführung wird ab 1. September 1961 entsprechend dem künftigen Kaderbedarf der Volkswirtschaft in den Schulen, Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern begonnen, in denen diese Voraussetzungen gegeben und die Ausbildungskapazitäten sowie die personellen und materiellen Bedingungen vorhanden sind.

In der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule wird ab 1. September 1964 vor allem in den Bereichen

- der Chemie
- der Metallurgie
- der Elektrotechnik
- des Maschinenbaus
- der Energiewirtschaft
- des Verkehrswesens
- der Landwirtschaft
- des Bauwesens

mit der beruflichen Grundausbildung begonnen.

Die berufliche Grundausbildung umfaßt berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht in Verbindung mit produktiver Arbeit. Zur Sicherung einer hohen Qualität der Berufsausbildung ist auf eine gute Verbindung des berufstheoretischen und allgemeinbildenden Unterrichts zu achten.

Inhalt, Formen und Methoden der Grundausbildung müssen den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen. Die Ausbildung muß der zunehmenden Bedeutung wissenschaftlicher Kenntnisse für die Produktion gerecht werden und solche Komplexe, wie Standardisierung, Mechanisierung und Automatisierung mit behandeln. Die Jugendlichen sind zu befähigen, schöpferisch, erfindungsreich und verantwortungsbewußt zu arbeiten.

Diese ständig steigenden Anforderungen an die Qualität der Berufsausbildung verlangen, daß das politische und fachliche Niveau aller Lehrkräfte der Berufsausbildung systematisch erhöht wird.

Der allgemeinbildende Unterricht in den 9. und 10. Klassen der zehnklassigen Oberschulen, die zur beruflichen Grundausbildung übergehen, wird bis zur Einführung des neuen Lehrplanes nach der gültigen Stundentafel und den gültigen Lehrplänen erteilt. In diesen Klassen entfallen dafür der Unterrichtstag in der sozialistischen Produktion und das Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“.

Der Schuljahresablauf wird in diesen Schulen für die 9. und 10. Klassen wie folgt verändert:

- 9. Klasse 41 Unterrichtswochen - 11 Wochen Ferien,
- 10. Klasse 42 Unterrichtswochen + 10 Wochen Ferien.

Für die berufliche Grundausbildung stehen in der 9. und 10. Klasse 150 Ausbildungstage mit je 7 Stunden zur Verfügung. Entsprechend den Anforderungen der Ausbildung, den örtlichen Gegebenheiten, den schulorganisatorischen Möglichkeiten und den Belangen des Produktionsablaufes wird die Organisation des allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichts (Grundausbildung) durch die Direktoren der Schulen nach Abstimmung mit den Ausbildungsstätten und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise festgelegt.

Der berufspraktische Unterricht erfolgt unter Beachtung der spezifischen Produktionsbedingungen in Lehrwerkstätten, Kabinetten und Produktionsbereichen. Die produktiven Leistungen der Schüler sind durch die Wirtschaftsorgane zu planen, zu erfassen und abzurechnen.

Der berufstheoretische Unterricht wird in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, in den polytechnischen Kabinetten, in den Neuererkabinetten und anderen geeigneten Einrichtungen der Schulen und Betriebe erteilt.

Die Klassenbildung hat so zu erfolgen, daß möglichst nicht mehr als 2 Grundausbildungen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Der Einzugsbereich der Schulen kann erweitert werden.

In industriellen Gebieten und Städten sind Schulen bzw. Klassen festzulegen, in denen die Ausbildung für landwirtschaftliche Berufe (Agrotechnik und Viehwirtschaft) durchgeführt wird.

Die Schüler der 9. und 10. Klassen, die eine berufliche Grundausbildung absolvieren, sollen entsprechend ihrer produktiven Leistung durch den Betrieb bzw. die LPG ein monatliches Entgelt erhalten.

Dazu sind durch das Ministerium für Volksbildung verschiedene Varianten zu erproben.

Mit den Schülern sind Ausbildungsverträge abzuschließen. Sie umfassen sowohl die berufliche Grundausbildung als auch die sich anschließende spezielle Berufsausbildung bzw. anderweitige Qualifizierungsmaßnahmen.

Die planmäßige berufliche Grundausbildung ist von Lehrkräften der Berufsausbildung und wissenschaftlich-technischen Fachkräften der Betriebe, VEG und LPG zu erteilen. Für die Bereitstellung der erforderlichen qualifizierten Fachkräfte sind die Leiter der Ausbildungsbetriebe, die VVB und die örtlichen wirtschaftsleitenden Organe verantwortlich.

Für die genannten Bereiche sind durch das Ministerium für Volksbildung in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat, den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und VVB rechtzeitig die Rahmenlehrpläne dieser neuen beruflichen Grundausbildung auszuarbeiten. Die Rahmenlehrpläne sind in einigen Schulen zu erproben und zur Vorbereitung des Schuljahres 1964 zu veröffentlichen.

Anträge zur Einführung der beruflichen Grundausbildung werden vom Kreisschulrat bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes gestellt. Dem Antrag sind die Zustimmungen der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, der Kreisplankommission und des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des Rates des Kreises beizufügen.